

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

10.04.1973

Geschäftszahl

1793/72

Rechtssatz

Nach § 127 Abs 1 StVG erwächst Strafgefangenen, die zum ersten Mal eine zeitliche Freiheitsstrafe verbüßen, ein Recht auf Einhaltung der in dieser Gesetzesstelle vorgesehenen Vollzugsform, soweit nicht die Bestimmung des § 127 Abs 3 StVG anzuwenden sind.